

Die Artikel, die dem Strafrichter die Befugnis verleihen, das Wahlrecht zeitweilig abzuerkennen, bezwecken, ein System der automatischen Aberkennung des Wahlrechts durch ein fakultatives System zu ersetzen. Diese Änderung schwächt also die Regelung des Verbots des Wahlrechts im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung ab. Sie wird daher sofort auf die laufenden Rechtssachen Anwendung finden in Übereinstimmung mit den Grundsätzen, die sich aus Artikel 2 des Strafgesetzbuches und aus Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte ergeben» (*Parl. Dok.*, Kammer, 2008-2009, DOC 52-1799/001, S. 20).

B.5.7. Indem der Gesetzgeber die Änderungen am Wahlgesetzbuch durch die Artikel 21 bis 23 des Gesetzes vom 14. April 2009 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Wahlangelegenheiten auf Urheber von Straftaten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Abänderungen noch nicht endgültig verurteilt worden sind, für anwendbar erklärt hat, jedoch nicht auf Urheber von Straftaten, die zu diesem Zeitpunkt Gegenstand einer endgültigen Verurteilung waren, hat er eine Maßnahme ergriffen in dem Bemühen, künftig die Verfassungswidrigkeit, die der Hof in seinem Urteil Nr. 187/2005 festgestellt hat, aufzuheben.

Die angefochtene Übergangsbestimmung kann nicht zur Folge haben, dem vorerwähnten Urteil Nr. 187/2005 seine Rechtsfolgen zu entziehen. Artikel 7 Absatz 1 Nr. 2 des Wahlgesetzbuches ist in der vor den Abänderungen durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. April 2009 anwendbaren Fassung folglich nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar, insofern er den verurteilten Personen ihr Wahlrecht von Rechts wegen aberkennt.

Personen, denen das Wahlrecht aufgrund des alten Artikels 7 Absatz 1 Nr. 2 des Wahlgesetzbuches zeitweilig aberkannt wurde, können, wenn sie aufgrund des vorerwähnten Urteils der Auffassung sind, dass sie zu Unrecht aus den Wählerlisten gestrichen worden seien, von dem Beschwerdeverfahren Gebrauch machen, das in Kapitel II von Titel II des Wahlgesetzbuches festgelegt ist, und, sofern sie nicht Genugtuung erhalten, in Anwendung der Artikel 27 ff. des Wahlgesetzbuches Einspruch beim Appellationshof erheben. Dieses Rechtsprechungsorgan wird aufgrund von Artikel 26 § 2 Absatz 2 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof in einem solchen Fall unter Berücksichtigung des Urteils Nr. 187/2005 den früheren Artikel 7 Absatz 1 Nr. 2 des Wahlgesetzbuches nicht anwenden, da diese Bestimmung nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, insofern sie verurteilten Personen ihr Wahlrecht von Rechts wegen entzieht.

B.6. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die angefochtene Bestimmung nicht die in B.4 beschriebenen Folgen hat und dass folglich nicht gegen die darin erwähnten Bestimmungen verstoßen wurde.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage unter Berücksichtigung des in B.5.7 Erwähnten zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. Juli 2010.

Der Kanzler,
P.-Y. Dutilleux.

Der Vorsitzende,
M. Bossuyt.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2010 — 3435

[C — 2010/00561]

9 AUGUSTUS 1980. — Gewone wet tot hervorming der instellingen Officieuze coördinatie in het Duits

De hiernavolgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van de gewone wet van 9 augustus 1980 tot hervorming der instellingen (*Belgisch Staatsblad* van 15 augustus 1980), zoals ze achtereenvolgens werd gewijzigd bij:

— de wet van 9 juli 1982 tot vervanging van artikel 16 van de gewone wet van 9 augustus 1980 tot hervorming der instellingen (*Belgisch Staatsblad* van 16 juli 1982);

— de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap (*Belgisch Staatsblad* van 18 januari 1984);

— de bijzondere wet van 16 januari 1989 betreffende de financiering van de Gemeenschappen en de Gewesten (*Belgisch Staatsblad* van 17 januari 1989);

— de wet van 16 juni 1989 houdende diverse institutionele hervormingen (*Belgisch Staatsblad* van 17 juni 1989);

— de wet van 18 juli 1990 tot wijziging van de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen van de Duitstalige Gemeenschap (*Belgisch Staatsblad* van 25 juli 1990);

— de wet van 5 mei 1993 betreffende de internationale betrekkingen van de Gemeenschappen en de Gewesten (*Belgisch Staatsblad* van 8 mei 1993);

— de bijzondere wet van 16 juli 1993 tot vervollediging van de federale staatsstructuur (*Belgisch Staatsblad* van 20 juli 1993);

— de bijzondere wet van 7 mei 1999 tot wijziging van artikel 32 van de gewone wet van 9 augustus 1980 tot hervorming der instellingen, betreffende de voorkoming en de regeling van belangenconflicten (*Belgisch Staatsblad* van 20 mei 1999);

— de wet van 2 april 2003 tot wijziging van sommige aspecten van de wetgeving met betrekking tot de inrichting en de werkwijze van de afdeling wetgeving van de Raad van State (*Belgisch Staatsblad* van 14 mei 2003);

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2010 — 3435

[C — 2010/00561]

9 AOÛT 1980. — Loi ordinaire de réformes institutionnelles Coordination officieuse en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande de la loi ordinaire du 9 août 1980 de réformes institutionnelles (*Moniteur belge* du 15 août 1980), telle qu'elle a été modifiée successivement par :

— la loi du 9 juillet 1982 remplaçant l'article 16 de la loi ordinaire du 9 août 1980 de réformes institutionnelles (*Moniteur belge* du 16 juillet 1982);

— la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone (*Moniteur belge* du 18 janvier 1984);

— la loi spéciale du 16 janvier 1989 relative au financement des Communautés et des Régions (*Moniteur belge* du 17 janvier 1989);

— la loi du 16 juin 1989 portant diverses réformes institutionnelles (*Moniteur belge* du 17 juin 1989);

— la loi du 18 juillet 1990 modifiant la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone (*Moniteur belge* du 25 juillet 1990);

— la loi du 5 mai 1993 sur les relations internationales des Communautés et des Régions (*Moniteur belge* du 8 mai 1993);

— la loi spéciale du 16 juillet 1993 visant à achever la structure fédérale de l'Etat (*Moniteur belge* du 20 juillet 1993);

— la loi spéciale du 7 mai 1999 modifiant l'article 32 de la loi ordinaire du 9 août 1980 de réformes institutionnelles, relative à la prévention et au règlement des conflits d'intérêts (*Moniteur belge* du 20 mai 1999);

— la loi du 2 avril 2003 modifiant certains aspects de la législation relative à l'organisation et au fonctionnement de la section de législation du Conseil d'Etat (*Moniteur belge* du 14 mai 2003);

— de bijzondere wet van 27 maart 2006 tot aanpassing van diverse bepalingen aan de nieuwe benaming van het Vlaams Parlement, het Waals Parlement, het Parlement van de Franse Gemeenschap, het Brussels Hoofdstedelijk Parlement en het Parlement van de Duitstalige Gemeenschap (*Belgisch Staatsblad* van 11 april 2006);

— de bijzondere wet van 20 maart 2007 tot aanvulling van artikel 31 van de gewone wet van 9 augustus 1980 tot hervorming der instellingen, om de Voorzitter van de Regering van de Duitstalige Gemeenschap zitting te laten hebben in het Overlegcomité, en tot opheffing van artikel 67 van de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap (*Belgisch Staatsblad* van 13 juni 2007).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

— la loi spéciale du 27 mars 2006 adaptant diverses dispositions à la nouvelle dénomination du Parlement wallon, du Parlement de la Communauté française, du Parlement de la Région de Bruxelles-Capitale, du Parlement flamand et du Parlement de la Communauté germanophone (*Moniteur belge* du 11 avril 2006);

— la loi spéciale du 20 mars 2007 complétant l'article 31 de la loi ordinaire du 9 août 1980 de réformes institutionnelles, prévoyant la présence du Président du Gouvernement de la Communauté germanophone au sein du Comité de concertation, et abrogeant l'article 67 de la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone (*Moniteur belge* du 13 juin 2007).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2010 — 3435

[C — 2010/00561]

9. AUGUST 1980 — Ordentliches Gesetz zur Reform der Institutionen Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen, so wie es nacheinander abgeändert worden ist durch:

— das Gesetz vom 9. Juli 1982 zur Ersetzung von Artikel 16 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen,

— das Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft (*Belgisches Staatsblatt* vom 11. Dezember 2007),

— das Sondergesetz vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen (*Belgisches Staatsblatt* vom 6. November 2008),

— das Gesetz vom 16. Juni 1989 zur Festlegung verschiedener institutioneller Reformen,

— das Gesetz vom 18. Juli 1990 zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft,

— das Gesetz vom 5. Mai 1993 über die internationalen Beziehungen der Gemeinschaften und der Regionen,

— das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur,

— das Sondergesetz vom 7. Mai 1999 zur Abänderung von Artikel 32 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen, was die Vorbeugung und die Beilegung von Interessenkonflikten betrifft,

— das Gesetz vom 2. April 2003 zur Abänderung bestimmter Aspekte der Rechtsvorschriften in Bezug auf die Organisation und die Arbeitsweise der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates,

— das Sondergesetz vom 27. März 2006 zur Anpassung verschiedener Bestimmungen an die neue Bezeichnung des Wallonischen Parlaments, des Parlaments der Französischen Gemeinschaft, des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt, des Flämischen Parlaments und des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

— das Sondergesetz vom 20. März 2007 zur Ergänzung von Artikel 31 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen, um die Anwesenheit des Präsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Konzertierungsausschuss vorzusehen, und zur Aufhebung von Artikel 67 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft (*Belgisches Staatsblatt* vom 11. Dezember 2007).

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

9. AUGUST 1980 — Ordentliches Gesetz zur Reform der Institutionen

TITEL I — Finanzielle Mittel

Artikel 1 - 15 - [...]

[Art. 1 bis 15 aufgehoben durch Art. 84 des G. vom 31. Dezember 1983 (B.S. vom 18. Januar 1984), selbst eingefügt durch Art. 21 des G. vom 18. Juli 1990 (B.S. vom 25. Juli 1990), und durch Art. 69 § 1 Nr. 1 des G. vom 16. Januar 1989 (B.S. vom 17. Januar 1989)]

Art. 16 - [§ 1 - Ab dem 1. Januar 1982 dürfen die Provinzen Steuern weder einführen noch erheben. Ab diesem Datum werden die Steuermittel jährlich für jede Provinz durch andere Einnahmequellen ersetzt, und dies zu einem gleichen Betrag wie demjenigen des Ertrags aus ihren Steuern für das Jahr 1981. Dieser Betrag wird jährlich an die Entwicklung des Durchschnittsindex der Verbraucherpreise des Vorjahres angepasst.

§ 2 - Die Ersetzung der Provinzialsteuern durch andere Mittel wie die, die in § 1 erwähnt sind, wird per Gesetz geregelt. Dieses Gesetz muss vor dem 31. Juli 1981 angenommen werden.

§ 3 - Sollte das in § 2 erwähnte Gesetz nicht vor dem 31. Juli 1981 angenommen werden, werden die zu diesem Zeitpunkt existierenden provinziellen Regelungen um ein Jahr, zu rechnen ab dem 1. Januar 1982, verlängert. Das Gesetz wird die in § 1 erwähnten Ersatzmittel vor dem 30. Juni dieses Jahres einführen.

§ 4 - Sollte das im letzten Satz von § 3 erwähnte Gesetz nicht vor dem 30. Juni 1982 angenommen werden, können die Provinzen erneut Steuern einführen und erheben, und dies solange, wie die in § 1 erwähnten Ersatzmittel noch nicht per Gesetz eingeführt worden sind.]

[Art. 16 ersetzt durch einzigen Artikel des G. vom 9. Juli 1982 (B.S. vom 16. Juli 1982)]

TITEL II — Vorbeugung und Beilegung der Konflikte**KAPITEL I — Zuständigkeitskonflikte****Abschnitt I — Vorbeugung der Zuständigkeitskonflikte****Art. 17 - 23** - [Abänderungsbestimmungen]**Abschnitt II — Beilegung der Zuständigkeitskonflikte****Art. 24 - 30** - [Abänderungsbestimmungen]

KAPITEL II — [Konzertierung und Zusammenarbeit zwischen dem Staat, den Gemeinschaften und den Regionen]
 [Überschrift von Kapitel II ersetzt durch Art. 25 des G. vom 16. Juni 1989 (B.S. vom 17. Juni 1989)]

Abschnitt I — Der Konzertierungsausschuss

Art. 31 - [§ 1 - Es wird ein Konzertierungsausschuss gebildet, der sich unter Berücksichtigung der sprachlichen Parität wie folgt zusammensetzt:

1. aus der Regierung, vertreten durch den Premierminister und fünf ihrer Mitglieder, die durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass benannt wurden,
2. aus der Flämischen Exekutive, vertreten durch ihren Vorsitzenden und eines ihrer Mitglieder,
3. aus der Exekutive der Französischen Gemeinschaft, vertreten durch ihren Vorsitzenden,
4. aus der Wallonischen Regionalexekutive, vertreten durch ihren Vorsitzenden,
5. aus der Exekutive der Region Brüssel-Hauptstadt, vertreten durch ihren Vorsitzenden und eines ihrer Mitglieder, das der anderen Sprachgruppe angehört.

§ 2 - Wenn in Anwendung von Artikel 1 § 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen die Zuständigkeiten der Wallonischen Regionalexekutive jedoch von der Exekutive der Französischen Gemeinschaft ausgeübt werden, wird diese beim Konzertierungsausschuss durch ihren Vorsitzenden und eines ihrer Mitglieder vertreten.]

[§ 3 - Ungeachtet der in § 1 vorgesehenen Zusammensetzung tagt der Vorsitzende der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit Stimmrecht im Konzertierungsausschuss zur Vorbeugung und Beilegung der in den Artikeln 32 und 33 erwähnten Interessenkonflikte, an denen entweder das Parlament oder die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft beteiligt ist.]

[Art. 31 ersetzt durch Art. 26 des G. vom 16. Juni 1989 (B.S. vom 17. Juni 1989); § 3 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 20. März 2007 (B.S. vom 13. Juni 2007)]

Abschnitt II — Interministerielle Konferenzen

[Abschnitt II mit Art. 31bis eingefügt durch Art. 27 des G. vom 16. Juni 1989 (B.S. vom 17. Juni 1989)]

31bis - Der Konzertierungsausschuss kann im Hinblick auf die Förderung der Konzertierung und der Zusammenarbeit zwischen dem Staat, den Gemeinschaften und den Regionen spezialisierte Ausschüsse, "interministerielle Konferenzen" genannt, die sich aus Mitgliedern der Regierung und der Exekutiven der Gemeinschaften und Regionen zusammensetzen, bilden.]

[Der Konzertierungsausschuss bildet auf jeden Fall eine Interministerielle Konferenz für die Außenpolitik. In dieser Interministeriellen Konferenz informiert die Regierung die Exekutiven regelmäßig entweder aus eigener Initiative oder auf Antrag einer Exekutive über die Außenpolitik.]

[Art. 31bis Abs. 2 eingefügt durch Art. 1 des G. vom 5. Mai 1993 (B.S. vom 8. Mai 1993)]

[Abschnitt III] — Vorbeugung und Beilegung der Interessenkonflikte

[Früherer Abschnitt II unnummeriert zu Abschnitt III durch Art. 28 des G. vom 16. Juni 1989 (B.S. vom 17. Juni 1989)]

Art. 32 - [§ 1 - [Im vorliegenden Artikel versteht man unter Gesetzgebender Kammer: den Senat und die Abgeordnetenversammlung, [und unter Parlament: das Parlament der Französischen Gemeinschaft, das Flämische Parlament, das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft, das Wallonische Parlament und das Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt] sowie die Versammlung der Französischen Gemeinschaftskommission, wenn Artikel 138 der Verfassung angewendet wurde.]

[§ 1bis - Wenn eine Gesetzgebende Kammer oder ein [Parlament] befindet, dass sie bzw. es durch einen Dekretentwurf oder -vorschlag oder einen Ordonnanzentwurf oder -vorschlag oder einen Antrag auf Abänderung dieser Entwürfe oder Vorschläge, eingebracht je nach Fall in einem anderen [Parlament] oder in der Vereinigten Versammlung, erwähnt in Artikel 60 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen, oder durch einen Gesetzesentwurf oder -vorschlag oder einen Antrag auf Abänderung dieser Entwürfe oder Vorschläge, eingebracht in einer Gesetzgebenden Kammer, ernsthaft benachteiligt werden kann, kann die Interesse habende Gesetzgebende Kammer oder [das Interesse habende Parlament], je nach Fall, bei einer Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen die Aussetzung des Verfahrens im Hinblick auf eine Konzertierung beantragen.

Wenn die in Artikel 60 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen erwähnte Vereinigte Versammlung, nachfolgend "die Vereinigte Versammlung" genannt, befindet, dass sie durch einen Gesetzesentwurf oder -vorschlag, der in einer Gesetzgebenden Kammer eingebracht wurde, oder durch einen Entwurf oder Vorschlag, der in einem [Parlament] eingebracht wurde, oder durch einen Antrag auf Abänderung dieser Entwürfe oder Vorschläge ernsthaft benachteiligt werden kann, kann sie bei einer Mehrheit der Stimmen jeder ihrer Sprachgruppen die Aussetzung des Verfahrens im Hinblick auf eine Konzertierung beantragen.]

[§ 1ter - In diesem Fall wird das Verfahren während sechzig Tagen ausgesetzt. Die Aussetzung beginnt erst nach Hinterlegung des Berichts und in jedem Fall vor der Schlussabstimmung in öffentlicher Sitzung über den Entwurf oder den Vorschlag.

Wenn der Text, aufgrund dessen der Interessenkonflikt aufgeworfen wurde, nach Anmeldung des Konflikts mit einem Abänderungsantrag versehen wurde, muss die Gesetzgebende Kammer, [das Parlament] oder die Vereinigte Versammlung nach Hinterlegung des Berichts und in jedem Fall vor der Schlussabstimmung in öffentlicher Sitzung über den Entwurf oder den Vorschlag bestätigen, dass sie bzw. es sich immer noch für ernsthaft benachteiligt hält. Das Verfahren wird ausgesetzt, bis die Gesetzgebende Kammer, [das Parlament] oder die Vereinigte Versammlung diesbezüglich Stellung nimmt, höchstens jedoch während fünfzehn Tagen.

In diesem Fall beginnt die Aussetzung im Hinblick auf die Konzertierung an dem Tag, an dem die Gesetzgebende Kammer, [das Parlament] oder die Vereinigte Versammlung bestätigt, ernsthaft benachteiligt zu sein.

Dieses Verfahren darf von ein- und derselben Versammlung für ein- und denselben Entwurf oder Vorschlag nur ein einziges Mal angewandt werden. Falls der Entwurf oder Vorschlag, wegen dessen der Interessenkonflikt angemeldet wurde, mit einem Abänderungsantrag versehen wurde, kann ein neuer Interessenkonflikt ausschließlich auf einen oder mehrere Abänderungsanträge hin aufgeworfen werden.]

[§ 1^{quater} - Falls durch die Konzertierung binnen einer Frist von sechzig Tagen keine Lösung erzielt wurde, wird der Senat mit der Streitsache befasst und legt er dem in Artikel 31 erwähnten Konzertierungsausschuss binnen dreißig Tagen eine mit Gründen versehene Stellungnahme vor; dieser Ausschuss fasst binnen dreißig Tagen einen Beschluss gemäß dem Konsensverfahren.

Der vorhergehende Abschnitt wird nicht angewandt, wenn das in § 1^{bis} erwähnte Verfahren von einer Gesetzgebenden Kammer eingeleitet wird. In diesem Fall fasst der in Artikel 31 erwähnte Konzertierungsausschuss binnen sechzig Tagen einen Beschluss gemäß dem Konsensverfahren.]

§ 2 - Wenn die [Föderalregierung], [eine Gemeinschafts- oder Regionalregierung] oder das in Artikel 60 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen erwähnte Vereinigte Kollegium befindet, dass sie bzw. es durch einen Beschlussentwurf oder einen Beschluss der [Föderalregierung], einer [Gemeinschafts- oder Regionalregierung], des Vereinigten Kollegiums oder eines ihrer Mitglieder ernsthaft benachteiligt werden kann, kann der Premierminister, der Vorsitzende [einer Gemeinschafts- oder Regionalregierung] oder des Vereinigten Kollegiums im Hinblick auf eine Konzertierung den in Artikel 31 erwähnten Konzertierungsausschuss hinzuziehen, der binnen sechzig Tagen einen Beschluss gemäß dem Konsensverfahren fasst. In diesem Fall wird der angefochtene Beschluss oder seine Ausführung während dieser Frist ausgesetzt.

[Dieses Verfahren darf für ein- und denselben Beschluss oder Entwurf eines Beschlusses nur ein einziges Mal angewandt werden.]

§ 3 - Wenn die [Föderalregierung], [eine Gemeinschafts- oder Regionalregierung] oder das Vereinigte Kollegium oder eines ihrer Mitglieder befindet, dass sie bzw. es durch das Fehlen eines Beschlusses der [Föderalregierung], einer [Gemeinschafts- oder Regionalregierung], des Vereinigten Kollegiums oder eines ihrer Mitglieder noch ernsthaft benachteiligt werden kann, kann der Premierminister, der Vorsitzende [einer Gemeinschafts- oder Regionalregierung] oder des Vereinigten Kollegiums im Hinblick auf eine Konzertierung den in Artikel 31 erwähnten Konzertierungsausschuss hinzuziehen.

Wenn die [Föderalregierung], [eine Gemeinschafts- oder Regionalregierung], das Vereinigte Kollegium oder eines ihrer Mitglieder dazu verpflichtet ist, einen Beschluss zu fassen, ist das im ersten Absatz des vorliegenden Paragraphen erwähnte Verfahren, unter der Bedingung, dass der Konzertierungsausschuss binnen sechzig Tagen einen Beschluss gemäß dem Konsensverfahren fasst, anwendbar.

§ 4 - Der Vorsitzende der [Regierung] der Region Brüssel-Hauptstadt kann den Konzertierungsausschuss in Anwendung der §§ 2 und 3 lediglich dann mit einem Interessenkonflikt befassen, wenn dieser sich auf Angelegenheiten bezieht, für die der Staat oder die Regionen zuständig sind.

Zudem darf er, was die Angelegenheiten betrifft, für die aufgrund von Artikel 63 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen die Gemeinsame Gemeinschaftskommission zuständig ist, dieselbe Zuständigkeit nur auf Antrag des Vereinigten Kollegiums ausüben.

§ 5 - Falls ein Verfahren mit Bezug auf einen Zuständigkeitskonflikt eingeleitet ist oder eingeleitet wurde, wird jedes Verfahren zur Beilegung eines Interessenkonflikts in derselben Angelegenheit ausgesetzt.

§ 6 - Die Regierung, der in Artikel 31 erwähnte Konzertierungsausschuss, die [Regierung] einer Gemeinschaft oder einer Region oder das Vereinigte Kollegium können die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates, die in der durch Artikel 85^{bis} der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat vorgeschriebenen Zusammensetzung tagt, darum bitten, binnen einer Frist von [fünf Werktagen im Sinne von Artikel 84 § 2 Absatz 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat] eine mit Gründen versehene Stellungnahme darüber abzugeben, ob der Konflikt, der dem Konzertierungsausschuss in Anwendung der §§ 1 bis 3 einschließlich vorgelegt wurde, ein Zuständigkeitskonflikt ist oder nicht.

Wenn laut der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates ein Zuständigkeitskonflikt vorliegt, wird das beim Konzertierungsausschuss laufende Verfahren endgültig abgeschlossen.

§ 7 - Die Bestimmungen von § 6 sind nicht anwendbar, wenn die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates bezüglich des Entwurfs oder Vorschlags eines angefochtenen Beschlusses bereits durch eine mit Gründen versehene Stellungnahme über die dem Konzertierungsausschuss vorgelegten Zuständigkeitskonflikte befunden haben.

§ 8 - Der in Artikel 43 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen erwähnte Zusammenarbeitsausschuss oder die [Regierung] der Region Brüssel-Hauptstadt kann die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates, die in der durch Artikel 85^{bis} der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat vorgeschriebenen Zusammensetzung tagt, darum bitten, binnen einer Frist von [fünf Werktagen im Sinne von Artikel 84 § 2 Absatz 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat] eine mit Gründen versehene Stellungnahme darüber abzugeben, ob die vom König aufgrund von Artikel 45 Absatz 1 des oben erwähnten Gesetzes oder vom Ministerrat aufgrund von Artikel 46 Absatz 1 des oben erwähnten Gesetzes ergriffene Initiative in Übereinstimmung mit diesen Bestimmungen ergriffen wurde.

Wenn die Initiative laut Stellungnahme der Gesetzgebungsabteilung nicht mit Artikel 45 oder mit Artikel 46, je nach Fall, des oben erwähnten Gesetzes übereinstimmt, wird das in diesen Artikeln vorgesehene Verfahren endgültig abgeschlossen.]

[Art. 32 ersetzt durch Art. 29 des G. vom 16. Juni 1989 (B.S. vom 17. Juni 1989); § 1 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 7. Mai 1999 (B.S. vom 20. Mai 1999) und abgeändert durch Art. 23 Buchstabe A des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006); § 1^{bis} eingefügt durch Art. 2 des G. vom 7. Mai 1999 (B.S. vom 20. Mai 1999); § 1^{bis} Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 23 Buchstabe B des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006); § 1^{ter} eingefügt durch Art. 2 des G. vom 7. Mai 1999 (B.S. vom 20. Mai 1999); § 1^{ter} Abs. 2 und 3 abgeändert durch Art. 23 Buchstabe C des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006); § 1^{quater} eingefügt durch Art. 2 des G. vom 7. Mai 1999 (B.S. vom 20. Mai 1999); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 23 Buchstabe D des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006); § 2 Abs. 2 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 7. Mai 1999 (B.S. vom 20. Mai 1999); § 3 Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 23 Buchstabe D des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006); § 4 Abs. 1 abgeändert durch Art. 23 Buchstabe E des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006); § 6 Abs. 1 abgeändert durch Art. 11 des G. vom 2. April 2003 (B.S. vom 14. Mai 2003) und Art. 23 Buchstabe E des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006); § 8 Abs. 1 abgeändert durch Art. 11 des G. vom 2. April 2003 (B.S. vom 14. Mai 2003) und Art. 23 Buchstabe E des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006)]

Art. 33 - [Der in Artikel 31 erwähnte Konzertierungsausschuss wird vom Premierminister, vom Vorsitzenden einer Exekutive oder, in den Fällen und gemäß den Modalitäten, die in Artikel 32 § 4 vorgesehen sind, vom Vorsitzenden der Exekutive der Region Brüssel-Hauptstadt mit jedem Beschlussentwurf oder jedem Beschluss eines Ministers, einer Exekutive, des Vereinigten Kollegiums oder eines ihrer Mitglieder befasst, wenn eine der Interesse habenden Parteien die Verfahren für die Konzertierung, Einbeziehung, Informationsübermittlung, Stellungnahme, gleich lautende Stellungnahme, Abkommen, gemeinsamen Abkommen - mit Ausnahme der in Artikel 92bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen erwähnten Zusammenarbeitsabkommen - und Vorschläge, die die Beziehungen zwischen Staat, Gemeinschaften und Regionen betreffen und die durch die Gesetze oder aufgrund der Gesetze in Ausführung der Artikel 59bis, 59ter, 107quater, 108ter und 115 der Verfassung vorgesehen sind, nicht beachtet hat.

In diesem Fall wird in Abweichung von Artikel 32 § 6 der angefochtene Beschluss oder seine Ausführung ausgesetzt, bis der Konzertierungsausschuss gemäß dem Konsensverfahren feststellt, dass die vorgeschriebenen Verfahrensregeln beachtet wurden; die Aussetzung darf dabei eine Frist von 120 Tagen nicht überschreiten.]
[Art. 33 ersetzt durch Art. 30 des G. vom 16. Juni 1989 (B.S. vom 17. Juni 1989)]

[**Art. 33bis** - Um zu verhindern, dass, falls der Ausschuss aufgrund des Gesetzes gemäß dem Konsensverfahren beschließen muss, der Konsens erreicht wird, müssen die beiden Mitglieder der Exekutive der Region Brüssel-Hauptstadt den Vorschlag, dem dem Konzertierungsausschuss vorgelegt wurde, ablehnen.]
[Art. 33bis eingefügt durch Art. 31 des G. vom 16. Juni 1989 (B.S. vom 17. Juni 1989)]

TITEL III — Sprachgebrauch

KAPITEL I — Die Ministerien der Gemeinschaft und der Region

Art. 34 - [Abänderungsbestimmung]

KAPITEL II — Die Dienststellen der Exekutiven der Gemeinschaft und der Region

Abschnitt I — Die Dienststellen der Exekutiven, deren Tätigkeit sich über den ganzen Amtsbereich der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft oder der Wallonischen Region erstreckt

Art. 35 - Die Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts sind auf die zentralisierten und dezentralisierten Dienste der Flämischen Exekutive, der Exekutive der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Regionalexekutive anwendbar, deren Tätigkeit sich über den ganzen Amtsbereich der Gemeinschaft oder der Region, je nach Fall, erstreckt.

Art. 36 - § 1 - Vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2:

1. gebrauchen die Dienststellen der Flämischen Exekutive das Niederländische als Verwaltungssprache,
2. gebrauchen die Dienststellen der Exekutive der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Regionalexekutive das Französische als Verwaltungssprache.

§ 2 - Was die Gemeinden mit besonderer Sprachenregelung in ihrem Amtsbereich angeht, unterliegen die in § 1 erwähnten Dienststellen der Sprachenregelung, die für die lokalen Dienststellen dieser Gemeinden für die Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, für die Beziehungen zu Privatpersonen und für die Erstellung von Akten, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen durch die koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten vorgeschrieben ist.

Für ihre Beziehungen mit den öffentlichen Diensten, deren Sitz sich in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebiets befindet, gebrauchen die Dienststellen der Wallonischen Regionalexekutive die deutsche Sprache.

§ 3 - In den in § 1 erwähnten Dienststellen darf niemand in ein Amt oder eine Stelle ernannt oder befördert werden, der nicht eine gemäß Artikel 15 § 1 der koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten festgestellte Kenntnis der Verwaltungssprache besitzt.

Unter der Bedingung, dass sie eine ausreichende Kenntnis des Französischen nachweisen, können die Bewerber, die ihr Studium im deutschen Sprachgebiet absolviert haben, sowie diejenigen, die ihr Studium im Ausland in deutscher Sprache absolviert haben und eine gesetzlich anerkannte Gleichwertigkeit der Diplome oder Studienzeugnisse geltend machen, in den Dienststellen der Wallonischen Regionalexekutive ernannt oder befördert werden.

Die Dienststellen werden so organisiert, dass sie ohne die geringste Schwierigkeit die Bestimmungen von § 2 einhalten können.

Abschnitt II — Die Dienststellen der Exekutiven, deren Tätigkeit sich nicht über den ganzen Amtsbereich der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft oder der Wallonischen Region erstreckt

Art. 37 - Die Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts sind auf die zentralisierten und dezentralisierten Dienststellen der Flämischen Exekutive, der Exekutive der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Regionalexekutive anwendbar, deren Tätigkeitsbereich sich nicht über den ganzen Amtsbereich der Gemeinschaft oder der Region, je nach Fall, erstreckt.

Art. 38 - Die in Artikel 37 erwähnten Dienststellen, deren Tätigkeit sich ausschließlich auf Gemeinden mit besonderer Sprachenregelung eines gleichen Sprachgebiets erstreckt, unterliegen der Sprachenregelung, die für die lokalen Dienststellen dieser Gemeinden durch die koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten vorgeschrieben ist.

In diesen Dienststellen darf niemand in ein Amt oder eine Stelle ernannt oder befördert werden, der nicht eine gemäß Artikel 15 § 1 der koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten festgestellte Kenntnis der Sprache des Gebiets besitzt.

Die Dienststellen werden so organisiert, dass sie ohne die geringste Schwierigkeit die Bestimmungen von Absatz 1 einhalten können.

Art. 39 - Die in Artikel 37 erwähnten Dienststellen, deren Tätigkeit sich sowohl auf Gemeinden ohne besondere Sprachenregelung als auch auf Gemeinden mit besonderer Sprachenregelung eines gleichen Sprachgebiets erstreckt, unterliegen, was die Gemeinden mit besonderer Sprachenregelung betrifft, der Sprachenregelung, die für die lokalen Dienststellen dieser Gemeinden durch die koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten für die Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, für die Beziehungen mit Privatpersonen und für die Erstellung von Akten, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen vorgeschrieben ist.

Die Dienststellen werden so organisiert, dass sie ohne die geringste Schwierigkeit die Bestimmungen von Absatz 1 einhalten können.

Art. 40 - Die Dienststellen der Flämischen Exekutive und der Exekutive der Französischen Gemeinschaft, deren Tätigkeit sich auf die Gemeinden von Brüssel-Hauptstadt erstreckt, gebrauchen jeweils das Niederländische oder das Französische als Verwaltungssprache.

Wenn die Tätigkeit der in Absatz 1 erwähnten Dienststellen sich auch auf Gemeinden mit besonderer Sprachenregelung des niederländischen beziehungsweise des französischen Sprachgebiets erstreckt, unterliegen diese Dienststellen, was diese Gemeinden betrifft, der Sprachenregelung, die für die lokalen Dienststellen dieser Gemeinden durch die koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten vorgeschrieben ist für die Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, für die Beziehungen mit Privatpersonen und für die Erstellung von Akten, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen.

In diesen Dienststellen darf niemand in ein Amt oder eine Stelle ernannt oder befördert werden, der nicht eine gemäß Artikel 15 § 1 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten festgestellte Kenntnis der Sprache des Gebiets besitzt.

Die Dienststellen werden so organisiert, dass sie ohne die geringste Schwierigkeit die Bestimmungen von Absatz 2 einhalten können.

Art. 41 - Die Dienststellen der Wallonischen Regionalexekutive, deren Tätigkeit sich sowohl auf Gemeinden des französischen Sprachgebiets als auch auf Gemeinden des deutschen Sprachgebiets erstreckt, gebrauchen das Französische oder das Deutsche als Verwaltungssprache, je nachdem, ob sich ihr Sitz im französischen Sprachgebiet oder im deutschen Sprachgebiet befindet.

Diese Dienststellen gebrauchen für die Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, für die Beziehungen mit Privatpersonen und für die Erstellung von Akten, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen die Sprache oder die Sprachen, die für die Dienststellen ihres Amtsbereichs dafür vorgeschrieben sind.

In diesen Dienststellen darf niemand in ein Amt oder eine Stelle ernannt oder befördert werden, der nicht eine gemäß Artikel 15 § 1 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten festgestellte Kenntnis der Sprache des Gebiets besitzt.

Die Dienststellen werden so organisiert, dass sie ohne die geringste Schwierigkeit die Bestimmungen von Absatz 2 einhalten können.

Abschnitt III — Sanktionen und Kontrolle

Art. 42 - Die Bestimmungen von Kapitel VII und VIII der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten sind auf die in Abschnitt 1 und 2 erwähnten Dienststellen anwendbar.

Art. 43 - Allein der Ständige Anwerbungssekretär ist befugt, Bescheinigungen über die durch Abschnitt 1 und 2 verlangten Sprachkenntnisse auszustellen.

KAPITEL III — Schlussbestimmung

Art. 44 - Die Bestimmungen von Kapitel II treten am Tag der in Artikel 88 § 2 des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen erwähnten Übernahme der Ministerien der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Region durch ihre jeweiligen Exekutiven in Kraft.

Die Bestimmungen von Kapitel I, diejenigen ausgenommen, die das Ministerium der Region Brüssel betreffen, hören am selben Tag auf, wirksam zu sein.

TITEL IV — Beaufsichtigte Behörden und untergeordnete Behörden

Art. 45 - *[Aufhebungs- und Abänderungsbestimmungen]*

Art. 46 - Die Handlungen der Provinzial-, Gemeinde- und Agglomerationsbehörden und anderer Verwaltungsbehörden dürfen nicht im Widerspruch zu den Dekreten und Regelungen der Gemeinschaften und Regionen stehen, die diese Behörden mit der Ausführung dieser Dekrete und Regelungen beauftragen können.

Der König bringt die Gesetze mit der vorliegenden Bestimmung in Übereinstimmung.

Art. 47 - *[Abänderungsbestimmung]*

TITEL V — Schlussbestimmungen

Art. 48 - [...] Die Bestimmungen des durch den Königlichen Erlass vom 20. Juli 1979 koordinierten Gesetzes zur Schaffung provisorischer gemeinschaftlicher und regionaler Einrichtungen hören auf wirksam zu sein, was die Wallonische und die Flämische Region sowie die Französische und die Flämische Gemeinschaft betrifft.
[Art. 48 abgeändert durch Art. 69 § 3 des G. vom 16. Januar 1989 (B.S. vom 17. Januar 1989)]

Art. 49 - *[Aufhebungsbestimmung]*

Art. 50 - Das vorliegende Gesetz tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft.